

Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 2.

7. Januar

1837.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Ortsvorsteher haben von nachstehender Verfügung des K. Steuerkollegiums den Müllern und Brauern urkundliche Eröffnung zu machen, und das hierüber aufzunehmende Protokoll auf den 20. d. M. hier einzusenden. Den 2. Jan. 1836. K. Oberamt Calw. Gmelin. K. Oberamt Neuenbürg. Schöpfer.

Aus Veranlassung verschiedener über die Vorschrift des Punktes 2 des (gedruckten) Normalerlasses v. 10. Juli 1830 Nro. 5703 und deren Vollziehung erhobenen Bedenken scheidet sich das Steuerkollegium zu folgender Weisung an sämtliche Oberämter, Kameralämter u. Umgelds-Kommissariate veranlaßt:

1) Den Normen des Wirthschaftsabgabengesetzes hinsichtlich der Controlirung der Malzschrotungen untersteht der allgemeine Grundsatz, daß das Malz von seinem Ausgang aus der Brauerei bis zu der Rückkehr in dieselbe einer fortwährenden Controlle unterliegen soll.

2) Aus diesem Grund muß unter anderem während des ganzen Verlaufs des in Art.

28 bezeichneten Aktes des Bringens des Malzes in die Mühle, also namentlich schon bei dem Abfahren des Wagens mit dem Malz von dem Haus des Brauers, oder dessen, der sonst Malzschrotten läßt, der Erlaubnißschein bei dem Malz sich befinden.

3) Aus demselben Grund muß auch, wie von dem K. Finanzministerium in der Verfügung v. 26. Jan. 1833 Pkt. 3 (Reg. Bl. S. 34) und wiederholt in einem Erlasse v. 16. April d. J. ausgesprochen worden ist, der Erlaubnißschein bei der Rückfuhr des geschroteten Malzes bei diesem verbleiben, und nach der Rückkunft dem Acciser zurückgegeben werden.

4) Wenn der Art. 35 des Wirthschaftsabgabengesetzes vorschreibt, daß die Mäller die ihnen übergebenen Scheine ihren Registern nach Tag und Nummer beizulegen haben, so versteht sich dabei nach der Natur der Sache von selbst, daß hiemit den Müllern neben dem entsprechenden Eintrag in ihren Registern ein Aufbewahren der Malzscheine nur in so lange auferlegt wird, als sich das Malz in der Mühle befindet.

5) Aus dem zu Punkt 1 3 und 4 Gesagten folgt von selbst, daß die Rückgabe des

ge, daß sie von
dadurch der Ges
gesetzt sind, ohne
eigene oder Ges
dürfen. Die Mut
alt und gebrech
und der Sohn
Lebensbedürfnisse
Gemeinde aber
rauben uns daher,
it in Anspruch zu
Herzen um milde
arrer Werner.
In Calw nimmt
er Rivinius.

Calw,

837.

9fl.—fr. 8fl.30fr.

3fl.47fr. 3fl.40fr.

3fl.21fr. 3fl.12fr.

— fl. 56 fr.

— fl. 52 fr.

1 fl. 12 fr.

— fl. 44 fr.

1 fl. 36 fr.

1 fl. 20 fr.

ben aufgestellt:

el. —Schfl. Haber.

en eingeführt:

el. 34Schfl. Haber.

n aufgestellt:

el. —Schfl. Haber.

Calw,

8 fr.

10 $\frac{1}{2}$ Loth.

Schuldt.

Postet halbjährig

Erlaubnißscheins an den Acciser durch den Brauer oder den, der sonst Malz schrotet läßt, zu geschehen hat, und daß dem Art. 10 13 16 g der Instruktion v. 1. Sept. 1827 eine andere Deutung nicht gegeben werden kann, wie den auch der Art. 10 ausdrücklich das Messen des geschroteten Malzes und das Eintragen des Erfunds in dem Erlaubnißschein, nicht aber die Rückgabe des letztern an den Acciser als eine Handlung bezeichnet, welche dem Müller obliegt, dagegen geben der Art 13 und 16 g nur Normen darüber, wie der Acciser den zurückgehaltenen Erlaubnißschein zu behandeln habe, und können deshalb namentlich auch die Ausdrücke in Art. 13 „von dem Müller zurück erhaltenen Erlaubnißschein“ und im Art. 16 g „Rückempfang des Scheins vom Müller“ nicht auf eine unmittelbare Rückgabe des Scheins von dem Müller an den Acciser gedeutet werden, weil es schon im Allgemeinen bei Festsetzung der Obliegenheiten der Acciser nicht in der Absicht liegen konnte, Normen über die Verbindlichkeiten der Müller zu geben, die im Art. 10 gegebenen Vorschriften zu wiederholen, oder gar abzuändern, und sich daher von selbst versteht, daß die Selangung des Malzscheins von dem Müller an den Acciser durch die Vermittlung des Brauers oder sonstigen MalzInhabers geschehen muß.

6) Nicht nur um jede Gelegenheit zu wiederholtem Gebrauch eines und desselben Malzscheins zu verhüten, sondern auch um dem Aufsichtspersonale fortwährend Kenntniß der ihm zu Vernehmung seines Dienstes namentlich zu zweckmäßiger Vornahme der Brauerei und Mühlevisitationen nöthigen Notizen zu verschaffen, hat der Instruktion v. 1. Sept. 1827 Art. 10 gemäß die Rückgabe des Erlaubnißscheins unverweilt nach der Rückkunft des Malzes aus der Mühle zu geschehen, und ist jedenfalls die Verschiebung der Rückgabe bis auf den Tag nach der Rückkunft des Malzes aus der Mühle nur dann zulässig, wenn diese Rückkunft in der Zeit vom 1. März bis 31. Okt. nach 6 Uhr, und in den 4 übrigen Monaten nach 4 Uhr Abends erfolgt.

7) So wie eine verspätete Zurückgabe des Malzscheins an den Acciser, so ist überhaupt

jede Verfehlung gegen vorstehende Normen wenn sie mit einer besondern Strafe Sanktion in dem Gesetze nicht bedacht ist, mit einer nach den Umständen des einzelnen Falls zu bemessenden arbiträren Strafe auf den Grund des Art. 60 des Wirthschaftsabgabengesetzes zu rügen. Stuttgart, 7. Dez. 1836.

Die Regulirung des Beschälwesens in Herrenberg wird am Samstag den 18. Feb. d. J. Vormittags 9 Uhr vorgenommen werden. Die zum Beschälten bestimmten Stuten der zur Beschälplatte eingetheilten Orte, Albulach, Dachtel, Deckenpfonn, Liebelsberg, Reubulach, Oberhangstätt, Calw, Althengstätt, Oberkollwangen und Ostelsheim, sind von den Eigenthümern zu der oben bestimmten Zeit nach Herrenberg zu bringen, und dieselbe je von dem Ortsvorsteher oder einem Obmann begleiten zu lassen, der ein Duplikat des Stutenverzeichnisses mitzubringen hat.

Die zur Preisbewerbung geeigneten Stuten sind nach der Vorschrift s. Calwer Wochenbl. v. 10. Dez. v. J. No. 55 besonders zu verzeichnen, und die Eigenthümer haben dieselben ebenfalls am 18. Feb. in Herrenberg vorzuführen.

Die Verzeichnisse der zum Beschälten bestimmten Stuten sind bis den 15. Jan. 1837 unfehlbar hieher einzusenden. Jene müssen enthalten: Namen und Wohnort des PferdeEigenthümers, Alter der Stute (von 4—15 Jahren) Weß, (Faust, Zoll, Strich) Farbe und Zeichen, Bemerkungen.

Wer ein Beschälpatent zu erhalten wünscht, hat die hiezu bestimmten Hengste ebenfalls am 18. Febr. in Herrenberg vorzuführen, und das in der Beschälordnung § 15 vorgeschriebene Zeugniß mitzubringen. Calw, 4. Jan. 1837. K. Oberamt. Smelin.

Die Schuldheissenämter haben zu sorgen, daß die Leichenschauer ihre Register dem Oberamtsarzte zur vorgeschriebenen halbjährigen Durchsicht (Wochenblatt 1835 Seite 9) ohne Verzug übergeben. Am 3. Jan. 1837. K. Oberamt Calw. Smelin. K. Oberamt Reuenbürg. Schöpfer.

Reuenbürg. (Ofenverkauf.) Die Oberamtspflege verkauft im Aufstreich am Samstag den 21. Jan. 1837 Vormittags 11 Uhr einen noch ganz guten kleinen eisernen

Rundofen
schenke
kann.

Neu
fige S
13. d
haus a
einzelne
798 S
Durchsch
ten, fe
25 40r,
Bei d
nahme
übrigens
Zahlung
Den

Obero
(Bläubi
des Kro
pfonn i
Erledigu
kannten
worden i
lenfalls
mit auf
30. Jan
diesem J
auf dem
sezt und
oder das
geleitet
welche si
Veräuße
werden e
theil tre
wird, s
der übrige
Diesenig
unbekannt
genusma
Dez. 18
Deck
ter Ver
trag zu
bisher ge
hend in
dem J
heiß

Rundofen, 114 Pf. schwer, der in der Zwi-
schenzeit täglich bei ihr eingesehen werden
kann.

Neuenbürg. (Holzverkauf.) Die hie-
sige Stadtgemeinde verkauft am Freitag den
13. d. M. Morgens 9 Uhr auf dem Rath-
haus alhier aus ihren Stadtwaldungen in
einzelnen Parthien im öffentlichen Aufstreich
798 Stück tannene Säglöße, welche im
Durchschnitt am dünnen Ende 18 $\frac{3}{4}$ Zoll hal-
ten, ferner an Langhölzern 3 60r, 8 50r,
25 40r, 19 30r, 16 25r, und 2 Stangen.

Bei diesem Verkauf wünscht man die Theil-
nahme auswärtiger Kaufs Liebhaber, welche
übrigens obrigkeitliche Urkunden über ihr
Zahlungsvermögen beizubringen haben.

Den 2. Jan. 1837.

Stadtschultheiß Fischer.

Oberamtsgericht Calw. Deckenpfronn.
(Gläubiger Aufruf.) In der Schuldsache
des Kronenwirths Marx Sattler in Decken-
pfronn ist gegründete Aussicht zur gütlichen
Erledigung vorhanden, nachdem mit den be-
kannten Gläubigern Verhandlung gepflogen
worden ist. Man fordert nun auch die al-
lenfalls unbekannt gebliebenen Gläubiger hie-
mit auf, ihre Ansprüche längstens bis zum
30. Januar 1837 gehörig anzumelden. An
diesem Tage wird nemlich die Verhandlung
auf dem Rathhause zu Deckenpfronn fortge-
setzt und entweder der Vergleich abgeschlossen
oder das gerichtliche Konkursverfahren ein-
geleitet werden. Die bekannten Gläubiger,
welche sich über den Vergleich und über die
Veräußerung der Masse theile alsdann nicht
werden erklärt haben, muß der Rechtsnach-
theil treffen, daß von ihnen angenommen
wird, sie treten den dießfälligen Beschlüssen
der übrigen Gläubiger ihrer Kategorie bei.
Diejenigen dagegen, deren Ansprüche ganz
unbekannt bleiben, werden von der Vermö-
gensmasse ausgeschlossen werden. Calw, 30.
Dez. 1836. K. Oberamtsgericht. Finckh.

Deckenpfronn. (Wirthschafts- und Gü-
ter Verkauf.) Oberamtsgerichtlichem Auf-
trag zu Folge wird die dem Marx Sattler
bisher gehörige Wirthschaft zur Krone beste-
hend in

dem Wirthschaftsgebäude, enthaltend 4
heizbare und 3 unheizbare Zimmer, 2

Küchen, 2 Speise- und 4 Oehnkam-
mern, einen Pferdestall, einen Wein-
und einen Bierkeller, einen Malz- und
einen weitem Keller, alles unter diesem
Haus,

einem Bräuhaus,

einem Branntweinbrennerei-Gelasse,

einer besondern Scheuer mit 2 Ställen,

einem besondern stehenden Stall,

3 Schweinställen,

einem an der Straße von Calw nach Her-

renberg gelegenen neuen Gebäude, mit

1 heizbaren und 1 unheizbaren Zimmer,

worunter ein in Felsen gehauener vor-

züglicher Bierkeller, nebst

circa 21 Morgen Acker,

circa 2 Morg. 3 Vrtl. Wiesen,

circa 11 Rthn. Wurzgarten,

circa 1 Morg. 2 $\frac{1}{2}$ Vrtl. Wald,

im öffentlichen Aufstreich verkauft werden,
wozu

Donnerstag der 19. Januar 1837

Nachmittags 1 Uhr

bestimmt ist.

Indem Liebhaber, welche mit obrigkeitli-
chen Vermögenszeugnissen versehen seyn müs-
sen, hiezu eingeladen werden, bemerkt man
noch, daß auf Verlangen die zur Brauerei
und Branntweinbrennerei gehörigen Gegen-
stände in Kauf gegeben werden.

Die Verkaufsbedingungen selbst werden
am Tage der Aufstreichs Verhandlung bekannt
gemacht. Den 27. Dez. 1836. Gemeindeg-
rath. Aus Auftrag, Rathschreiber M a m-
m e l.

Simmozheim, Oberamts Calw. (Holz-
verkauf.) Die hiesige Gemeinde verkauft
aus ihrem Gemeindewald, Simmozheimer-
wald, bei dem Bühlhof folgendes Holz im
öffentlichen Aufstreich, und zwar

1) Klobze: 172 Stück forchene und 115
St. tannene, zus. 287 St., worunter
einfache, doppelte, drei- und vierfache
begriffen sind.

2) Langholz: 121 Stück Forchen und 346
Stück Lannen, zus. 467 St., von 25
bis 80 Schuh Länge.

3) Brennholz: 100 Klafter forchen und
tannen Scheiterholz und 1800 Stück
Wellen.

Wenn es die Witterung möglich zuläßt,

so wird der Verkauf der Klöße am 16. und 17. des Langholzes am 18. 19. und 20. und des Brennholzes am 23. und 24. Januar 1837 vorgenommen, jedoch blos im Einzelnen ohne einen Gesammtverkauf, so, daß Jeder das was ihm ansteht, an sich bringen kann. Die weiteren Verkaufsbedingungen werden vor dem Beginn der Ausschreibungsverhandlung jedesmal bekannt gemacht. Indem man nun die Liebhaber höflichst einladet, sich an obigen Tagen je Morgens 8 Uhr hier einzufinden, wird noch bemerkt, daß das Holz auch jetzt schon täglich eingesehen werden kann. Den 24. Dez. 1836. Aus Auftrag des Gemeinderaths: Waldmeister Müller.

Stuttgart. Aus einer hiesigen Fabrik sind in der verfloffenen Nacht durch Oeffnung der Thüren und Erbrechung der Kasten im Comptoir folgende Gegenstände, im Werth von etwa 6000 fl. entwendet worden: 8 goldene Halsketten, 14 karät.; 1 silberne dergl. 4 Broquet oder Westenketten 14 karät.; 4 Uhrhaken, 20 Paar Ohrringe, 14kar.; Gold auch Steine, 20 Paar kleine massive Mans Ohrringe, 14kar.; 8 Paar Ohrglocken, 14kar., Flüsse; 2 Kreuze, 14kar. ganz Gold; 42 Hemdknopfe 14kar., emailirt, ganz Gold, mit Silberboden; 36 Luchnadeln, 14kar., darunter 12 Garnituren Korallenköpfe und Stecknadeln, gelb, Knopf mit Kettchen; 100 Schlösser, 14kar., ganz Gold und emailirt; 4 Lorgnetten, 14kar., 2 Glas, gelb mit metallnem Durchbruch zum Springen; 12 Dzd. Fassungen, 18kar. auch 14kar.; 6 Paar Springringe 14kar., glatt zu Uhrketten, roth; 30 Stück kleine Springringe, 14kar., roth und gelb, zu Uhrhaken; 3 Stk. goldne Fingerhüte, 14kar. gelb Gold, 4 Stück Diademe 14kr. gelb matte Bouquets, 14 Stück Broches 14kar. meist gelb Gold, dabei matte Bouquets, 2 Kopfnadeln 14kar. mit Stein, 1 Collier 14kar. mit Granaten, 115 Uhrschlüssel 14kar. meistens gelb Gold Broquet, 1 Broche, 14kar., gelb Gold, Mosaikplatte, 6 Armringe, 14kar., in mattem

gelbem Gold, dabei mit Türkis, 3 goldene Herrenuhren, dabei 2 Repetir Cylindere, 1 goldene Damenuhr, Cylindere, 200 goldene Ringe, 14kar., dabei circa 80 Stück massive Eheringe, 1 silberne Preismedaille von der Industrieausstellung 1824, 2 Schnüre achte Perlen, von 167 Stück $1\frac{1}{2}$ Grains u. 53 Stück $1\frac{1}{4}$ Grains. Sämmtliche Gerichts- und Polizeistellen werden dringend ersucht, zu Entdeckung des Diebs und Herbeischaffung der entwendeten Gegenstände kräftig mitzuwirken, wie denn auch Jedermann ersucht ist, über Alles Mittheilung zu machen, was irgend geeignet wäre, diesen Zweck erreichen zu machen. Hierbei wird angefügt, daß eine Belohnung von 500 fl. für denjenigen ausgesetzt ist, welcher solche Anzeigen macht, durch welche die entwendeten Gegenstände wieder zur Hand gebracht werden können. Den 31. Dec. 1836. K. Stadtdirektion.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw. (Bekanntmachung und Empfehlung eines neu errichteten Fuhrwerks nach Heilbronn.) Ich mache hiemit die Anzeige, daß ich neben meinem bisherigen Fuhrwerk nach Durlach, Karlsruhe und Leopoldshafen künftighin auch alle Wochen nach Heilbronn fahre und empfehle mich zu Besorgung von Gütern nach und von Heilbronn bestens. — Ich passe auf dieser Tour Weilderstadt, Leonberg, Ludwigsburg, Margröningen, Besigheim und nehme dahin von hier und von Heilbronn aus in Ladung.

Meine Fracht ist sehr billig, wovon sich Jedermann bei einem gefälligen Versuch überzeugen wird. Fuhrmann Niehm.

Calw. Bei alt Sattler Widmayer ist ein Schlaffessel zu kaufen.

Merklingen. Einen sogenannten Reiberschlitten, wie neu, beschlagen, grün angestrichen, gepolstert mit Kollgeschirr verkauft Unterzeichneter weil er 2 besitzt um den niedern Preis von 14 fl. Apoth. Delfeskamp.

Calw. Ein Logis, in Stube, Stubenkammer und Küche bestehend, hat bis Lichtmess zu vermietthen Daniel Raschold.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, nämlich Mittwoch und Samstag und kostet halbjährig 48 kr. — Einrückungsgebühr die Linie $1\frac{1}{2}$ kr.

Herausgeber und Drucker: Gustav Rivinius in Calw.

Nro.

Amtli

1836

Ne

Personen

und wa

1) der

lipp

2) de

Joh

und

3) der

Joh

ren

so wie

durch ad

hier zu

werden

ter die

vertheilt

Oberam

Ne

Da scho

Bauholz

tem Ba

dagegen

rechtfri